

**Fragen zu den Änderungen im Gefahrgutrecht**

Wir bitten Sie um Einsendung der Antworten bis 1. Juni 2020 an:

**gefahrgut@astra.admin.ch**

**oder: Bundesamt für Strassen, Beat Schmied, 3003 Bern**

**Stellungnahme eingereicht durch:**

Kanton: <input checked="" type="checkbox"/>	Bund: <input type="checkbox"/>	Verband, Organisation: <input type="checkbox"/>	Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender:  Sicherheitsdirektion des Kantons Zug Bahnhofstrasse 12 6301 Zug			

**I. Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR; SR 0.741.621)**

1. Sind Sie mit der Übernahme der ADR-Änderungen einverstanden?

*(Die Vertragsparteien des ADR haben die Möglichkeit, die Änderungen insgesamt abzulehnen. Die Ablehnung bloss einzelner Teile der Änderungen ist demgegenüber nicht möglich).*

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Keine

2. Haben Sie weitere Bemerkungen zum ADR?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

**II. Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR; SR 741.621)**

1. **Anhang 1 der SDR**

## 1.1 Änderung in Tabelle A zu Ziffer 1.1.3.1 Bst. a:

Sind Sie mit der Aufnahme der UN-Nummer 3549 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Keine

## 1.2 Änderung in 1.1.3.6.6 Buchstabe d.:

Sind Sie mit der Präzisierung des Textes für das Mitführen der weiteren gefährlichen Güter einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Keine

## 1.3 Änderung in 1.6.1.1:

Sind Sie mit der Anpassung der Übergangsbestimmung einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Keine

## 1.4 Änderung in Kapitel 5.4, Ziffer 5.4.0.2:

Sind Sie mit der Aufnahme von Bedingungen für die Verwendung eines elektronischen Beförderungspapiers einverstanden?

JA, aber...

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Siehe dazu die nachfolgenden Bemerkungen zu Frage Ziff. 1.5.

## 1.5 Änderung in Kapitel 5.4, Ziffer 5.4.0.2:

Sind Sie mit den festgelegten Bedingungen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

### I. Hauptantrag

**Antrag:** Es sei eine zentrale Datenbank zur Hinterlegung der elektronischen Beförderungspapiere mit den dazugehörigen Zugriffsrechten von Behörden und Einsatzkräften gemäss OTIF-Leitfaden vom September 2019 einzuführen.

Begründung: Gemäss Ziff. 5.4.0.2 ADR müssen die zur Aufzeichnung und Verarbeitung der elektronischen Daten verwendeten Verfahren hinsichtlich Beweiskraft und Verfügbarkeit während der Beförderung den Verfahren mit schriftlichen Dokumenten entsprechen. Die in Kap. 5.4 Ziff. 5.4.0.2 SDR festgelegten Voraussetzungen genügen diesen Anforderungen nicht. So ist ein mobiles Datenendgerät mit einer Bildschirmgrösse von 3,5 Zoll im Einsatz nicht bedien- und lesbar. Erschwerend kommt hinzu, dass jedes Fahrzeug mit einem individuellen Datenendgerät (Hardware / Software / Konfiguration) ausgerüstet sein darf. Aus Sicht der Kontrollbehörden und Einsatzkräfte geht es nicht an, dass diese zur Bedienung der Geräte auf eine im Fahrzeug hinterlegte Kurzbedienungsanleitung zurückgreifen müssen oder auf die Unterstützung der Fahrzeugführerin/des Fahrzeugführers angewiesen sind. Ebenso fehlen Vorgaben, ob die verwendeten Datenendgeräte anerkannte «rugged» Standards (Aufprall, Crash etc.) erfüllen müssen und wie der Zugriff auf das Gerät im Falle einer leeren Batterie sichergestellt ist. Gerade bei Notfällen ist entscheidend, dass die Einsatzkräfte von Feuerwehr und Polizei zeitnah über alle erforderlichen Informationen über die geladenen gefährlichen Güter verfügen. Elektronische Beförderungspapiere müssen daher dauerhaft von «ausserhalb» des Fahrzeugs abgerufen werden können. Dies setzt die Einführung einer zentralen Datenbank voraus.

Zudem regen wir an, die zuständigen kantonalen Fachstellen und Organisationen von Feuerwehr und Polizei in die Entwicklung einer entsprechenden zentralen Datenbank miteinzubeziehen.

### II. Eventualanträge

Falls keine zentrale Datenbank eingeführt wird, stellen wir zu den vorgeschlagenen Bedingungen für die Verwendung eines elektronischen Beförderungspapiers gemäss Kapitel 5.4 Ziff. 5.4.0.2 SDR folgende Eventualanträge:

**Antrag:** Ziff. 5.4.0.2 Bst. b SDR sei wie folgt anzupassen:

b. ... muss *eine angemessene Lesbarkeit der Gefahrgutinformationen sicherstellen, so dass alle vorgeschriebenen stoffbezogenen Angaben ...*

Begründung: Die festgelegte Mindestgrösse des Bildschirms von 3,5 Zoll bei einem Datenendgerät ist zu klein, um die Lesbarkeit sowie die übersichtliche Darstellung aller vorgeschriebenen Gefahrgutinformationen gewährleisten zu können.

**Antrag:** Ziff. 5.4.0.2 Bst. f SDR sei wie folgt anzupassen:

f. ... elektronischen Angaben sowie die Telefonnummer der für die Disposition zuständigen Person anzubringen.

Begründung: In Fällen, in denen Datenendgeräte nicht mehr funktionieren oder die Fahrzeugführerin/der Fahrzeugführer nicht ansprechbar ist, ist es wichtig, dass den Einsatzkräften dennoch alle relevanten Informationen über die geladenen gefährlichen Güter zeitnah zur Verfügung stehen. Um die erforderlichen Angaben beim Beförderer einholen zu können, ist zusätzlich auch die Telefonnummer der zuständigen Disponentin/des zuständigen Disponenten der Fahrzeugführerin/des Fahrzeugführers aufzuführen.

**Antrag:** In Ziff. 5.4.0.2 SDR sei ein neuer Bst. g einzuführen:

g. Am mobilen Datenendgerät ist gut sichtbar das Piktogramm gemäss Anlage B des OTIF-Leitfadens (OTIF/RID/RC/2019/44) anzubringen.

Begründung: In Notfällen oder um Verwechslungen beim Mitführen mehrerer Datenendgeräte zu verhindern, ist am Gerät gut sichtbar das Piktogramm gemäss Anlage B des OTIF-Leitfadens vom September 2019 anzubringen.

**Antrag:** In Anhang 1 Kapitel 5.4 SDR sei folgender Grundsatz festzulegen:

Pro Beförderungseinheit dürfen nicht gleichzeitig elektronische und papiergebundene Beförderungspapiere mitgeführt werden.

Begründung: Mischformen zwischen elektronischen und papiergebundenen Beförderungspapieren erschweren bei Kontrollen die Arbeit der Einsatzkräfte, da neben den Informationen im Datenendgerät zusätzlich die Beförderungspapiere gelesen werden müssten, um den ganzen Datensatz einsehen zu können.

1.6 Änderung in Kapitel 5.4, Ziffer 5.4.0.2:

Sind Sie damit einverstanden, dass auch die schriftlichen Weisungen in elektronischer Form mitgeführt werden dürfen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Keine

1.7 Änderung in 7.5.11, Sondervorschrift CV 36:

Sind Sie mit der Aufhebung der erwähnten Sondervorschrift einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Keine

## 2. Anhang 2 der SDR

### 2.1 Anpassungen der Liste des Anhangs 2:

Sind Sie mit der Streichung folgender Strecken einverstanden?

BL: Itingen, «Sonnenbergweg/Weiermattweg», Strecke zwischen Anschluss T2 und Gemeindegrenze Sissach (Länge 750 m);

BL: Sissach, «Grienmattweg», Strecke zwischen «Steblicherweg» und «Icktenweg» (Länge 800 m).

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Keine

### 2.2 Anpassungen der Liste des Anhangs 2:

Sind Sie mit der Aufnahme folgender Strecken einverstanden?

TI: Mendrisio–Coldrerio, "Via Sant'Apollonia" (Länge 1,5 km);

TI: Chiasso, "Via Soldini" und "Via Interlenghi" (Länge 600 m);

TI: Mendrisio, Strecke von "Via Pra Mag", "Via Laveggio", "Via Prati Maggi" bis Kreuzung "Via alla Rossa" (Länge 1,2 km).

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Keine

**Wir bitten Sie um Einsendung der Antworten bis 1. Juni 2020 an:**

**gefahrgut@astra.admin.ch**

**oder: Bundesamt für Strassen, Beat Schmied, 3003 Bern**